



## VEREINSSATZUNG Tierschutz Karben e.V.

### § 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Tierschutz Karben e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Karben.
- Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Karben

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck

§ 2.1. Der Tierschutz Karben e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere mit dem Ziel praktischer Verwirklichung durch Aufklärung und Prävention in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich dabei nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, auch in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- b) entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- c) fachliche Beratung und Aufklärung interessierter Bürger über artgerechte Tierhaltung;
- d) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutz
- e) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch sowie Aufklärung darüber;
- f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
- g) Kooperation mit anderen Organisationen, die Tieren und der Natur verbunden sind, sofern sie nicht den Zielsetzungen dieser Satzung entgegenstehen.



**§ 2.3.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2.4.** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre notwendigen Auslagen und Aufwendungen in nachgewiesener Höhe und nach Prüfung vom Verein ersetzt.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

**§ 3.1.** Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften sowie auch Vereine und Verbände werden, die dem Tierschutz verbunden sind und den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen.

Möchte eine minderjährige Person die Mitgliedschaft beantragen, so muss vorher die Einverständniserklärung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eingeholt werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht ausdrücklich nicht.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 3.2. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung maßgebend.

#### **§ 3.3. Ausschluss aus dem Verein**

Gründe für einen Ausschluss sind:

- a. Wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.



b. Wenn das Mitglied den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

c. Wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen oder anderen nicht vereinsbezogenen Zwecken missbraucht.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss des Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich jederzeit im Sinne des Vereinszwecks (§2) aktiv einzubringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Tierschutz aktiv einzusetzen und damit entsprechend dem Zweck des Vereins (§ 2) diesen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

#### **§ 5 - Beiträge**

- Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr beschließt.
- Der Austritt oder auch Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig und wird per Abbuchung eingezogen.

**§ 5.1.** Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Institutionen, Vereinen oder Gesellschaften als Fördermitglieder setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Die Mitgliederversammlung hat diesen Beitrag zu bestätigen.

**§ 5.2.** Für minderjährige Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden, jedoch mindestens 50% des normalen Beitrags.

**§ 5.3.** Der Vorstand kann in Not geratene Mitglieder jeweils für 1 Jahr von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung muss vom Mitglied schriftlich beantragt werden.



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

a. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/r Schatzmeister/in
- dem/r Schriftführer/in.

b. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in Absprache mit ihm Gebrauch machen darf.

c. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein. Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden des Vereins nur soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied. Dieses ist auf der folgenden Mitgliederversammlung durch die Versammlung zu bestätigen.

e. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

f. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen



- Bildung von Projektteams/Berufung von Projektverantwortlichen
- Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten: a) Ort und Zeit der Sitzung b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ein derartiger Beschluss ist ebenfalls zu protokollieren.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tierschutzorganisationen, in- und ausländischen Tierheimen sowie Vereinen oder Einzelpersonen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung zu gewähren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

§ 8.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Einsetzung von Projektteams/-beauftragten
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- k) Beteiligung an Gesellschaften

l) Aufnahme von Darlehen

m) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich



Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Soweit keine triftigen Gründe entgegenstehen, soll diese im Oktober stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringendem wichtigem Grund beschließt
- wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Begründung die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

§ 8.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

§ 8.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 8.6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8.7. Vorstandswahlen erfolgen in der Regel durch schriftliche geheime Abstimmung. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn sich keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen eine solche Abstimmungsart ausspricht.

§ 8.8. Die Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig. Ausnahme sind Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, für die mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8.9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Jede Stimmübertragung muss schriftlich mit Unterschrift des vertretenen Mitglieds bei Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter dokumentiert sein und in der Anwesenheitsliste eingetragen werden.



§ 8.10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Mehrheitsfindung nicht mitgezählt.

§ 8.11. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

§ 8.12. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, dann der Schatzmeister, schließlich der Schriftführer. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Auf Antrag des Versammlungsleiters kann auch eine Blockwahl erfolgen. Als Zustimmung zu diesem Antrag ist ebenfalls die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 8.13. Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten: - Ort und Zeit der Versammlung - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers - Auflistung der erschienenen Mitglieder inkl. der Stimmübertragungen - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit - die Tagesordnung - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung - Beschlüsse

## **§ 9 - Kassenprüfung**

Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Kassenprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an ein dem Verein besonders verbundenes Tierheim oder an einen vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2012 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karben, 20.09.2012